

Satzung des *Fördervereins Schwimmsport e.V.*

I. Name und Sitz

- § 1 (1) Der Verein führt den Namen
„Förderverein Schwimmsport e.V.“
- § 2 (1) Der Verein hat seinen Sitz in Nienhagen.
(2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Celle eingetragen.

II. Zweck und Zielsetzung

- § 3 (1) Der Verein verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimm- und Triatlonsports.
Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
- Errichtung von Sportanlagen (Kraftraum),
 - Maßnahmen zu Erhaltung und Betrieb von Sportanlagen (Hallenbad, Freibad),
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
 - Unterstützung der Finanzierung von Aufwendungen im Zusammenhang mit Training und Trainingsmaßnahmen.
- § 4 (1) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(4) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch Spenden und Beiträge.
- § 5 (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Schwimmsparte des SV Nienhagen, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder falls diese nicht existieren sollte, an die Gemeinde Nienhagen, die es für Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

III. Mitgliedschaft

- § 6 (1) Mitglied des Vereins können Personen und Personengruppen werden, die durch Ausfüllung und Unterzeichnung einer Aufnahmeerklärung, mit der gleichzeitig diese Satzung anerkannt wird, ihre Bereitschaft zum Beitritt bekunden. Die formelle Aufnahme in den Verein beschließt der Vorstand.
(2) Juristische Personen und Körperschaften können ebenfalls Mitglied des Vereins werden. Sie genießen dieselben Rechte wie einzelne natürliche Personen.

- § 7 (1) Die Mitgliedschaft ist in der Regel von unbefristeter Dauer. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Aufnahmeerklärung unterzeichnet worden ist.
- (2) In Ausnahmefällen ist auch eine befristete Mitgliedschaft möglich. Diese befristete Mitgliedschaft ist in der Aufnahmeerklärung zu beantragen, und die Dauer ist nach Genehmigung durch den Vorstand zwischen ihm und dem Antragsteller festzulegen.
- (3) Der Übergang von einer befristeten in eine unbefristete Mitgliedschaft ist jederzeit durch eine formlose schriftliche Erklärung des Mitglieds möglich.
- (4) Mitglieder mit unbefristeter und mit befristeter Mitgliedschaft genießen dieselben Rechte.
- § 8 (1) Die Mitgliedschaft erlischt
- durch schriftliche, dem Vorstand anzuzeigende Abmeldung, die spätestens drei Monate zum Jahresende erklärt werden muss. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine andere Regelung treffen,
 - durch Tod,
 - durch Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist (drei Monate nach Absendung der Mahnung), oder wenn ein Mitglied diese Satzung oder andere Bestimmungen des Vereins missachtet oder das Ansehen des Vereins schädigt.
- (2) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Anhören des Betroffenen. Der Ausschluss wird dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.
- (3) Mit dem Austritt oder dem Ausschluss geht jeder Anspruch an den Verein verloren, jedoch bleiben Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber bestehen. Hat das Mitglied dem Verein Kapital oder Sachwerte leihweise überlassen, erhält es beim Ausscheiden nicht mehr als die eingezahlte Kapitalanleihe oder den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen erstattet.

IV. Rechte und Pflichten

- § 9 (1) Alle Mitglieder haben Jahresbeiträge an den Verein zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- Es werden keine Aufnahmegebühren erhoben.

V. Organe

- § 10 Die Organe des Vereins sind
- (1) die Mitgliederversammlung
 - (2) der Vorstand.
- § 11 (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihr werden die Beschlüsse gefasst, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind. Sie wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet.
- (2) In den ersten 4 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres ist eine

Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung durchzuführen. In dieser werden der Vorstand für die Dauer von zwei Jahren und der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss für die Dauer von drei Jahren gewählt.

- (3) Der Vorstand legt die Tagesordnung fest.
- (4) Zur Mitgliederversammlung ist mindestens 8 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (5) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (6) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
- (7) Der Vorstand hat in den Jahreshauptversammlungen Berichte über das zurückliegende und eine Vorschau auf das bevorstehende Geschäftsjahr zu geben.
- (8) Stimmrecht haben in der Mitgliederversammlung alle Mitglieder des Vereins.
- (9) Es können nur anwesende Mitglieder gewählt werden. Im Ausnahmefall kann auch ein nicht anwesendes Mitglied gewählt werden, wenn seine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
- (10) Über alle Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Ein Exemplar der Niederschrift ist beim Vorstandsvorsitzenden abzugeben.
- (11) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Eingeladenen beschlussfähig.

- § 12
- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu drei Stellvertretern und dem Kassenwart.
 - (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den/die Vorsitzende/n, den/die 1. stellvertretende/n Vorsitzende/n und den/die Kassenwart/in. Sie sind jeweils einzelvertretungsbefugt.
 - (3) Finanzielle Transaktionen über 25.000€ bedürfen zur Rechtsgültigkeit der eigenhändigen Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.
 - (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
Wiederbenennung ist zulässig.
Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Ausschließlich in diesem Fall ist es möglich, dass das Ersatzmitglied bereits Mitglied des Vorstandes ist.
 - (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die schriftlich (Brief, Telefax, eMail) oder fernmündlich einberufen werden.
Die Mitteilung einer Tagesordnung zu Vorstandssitzungen ist nicht notwendig.
Es sollen mindestens zwei Vorstandssitzungen pro Geschäftsjahr stattfinden.
 - (6) Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, von einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
 - (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, die seines Stellvertreters, der die Sitzung leitet.
- § 13
- (1) Der Vorstand kann, wenn er es für notwendig erachtet, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

- (2) Die Einberufung muss erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.
- (3) Bei Abwesenheit oder Nichtmitwirken des Vorstandes kann die außerordentliche Mitgliederversammlung auch von den Mitgliedern selbst einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies für erforderlich halten, um den Zweck und das Interesse des Vereins zu wahren.
In diesem Fall sind Einladung und Tagesordnung von den Mitgliedern selbst oder von einem aus der Gruppe der Mitglieder benannten Kreis von Personen unter Einhaltung der o.g. Frist zu erstellen und zu versenden.

- § 14
- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss aus zwei fachkundigen Mitgliedern für die Dauer von drei Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
 - (2) Die Prüfungsausschussmitglieder prüfen die Bücher und Belege sowie die Konten und die Kasse des Vereins in sachlicher und rechnerischer Hinsicht und berichten in der Mitgliederversammlung über die durchgeführten Prüfungen.

VI. Verschiedenes

- § 15
- (1) Beschlüsse werden in allen Versammlungen und Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
 - (2) Änderungen dieser Satzung und des Satzungszwecks können in jeder Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn in der Einladung zu der Versammlung der Tagungspunkt „Satzungsänderung“ unter Hinweis auf die zu ändernde Vorschrift und die vorgeschlagene Neufassung angekündigt worden ist.
- § 16
- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer eigens dafür eingeladenen Mitgliederversammlung der Antrag auf Auflösung eine zwei Drittel Stimmenmehrheit erfährt.
- § 17
- (1) Sollte eine Satzungsbestimmung rechtlich nicht wirksam sein, so wird dadurch nicht die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen berührt.
- § 18
- (1) Die bestehende Satzung vom 14. März 1997 inklusive der 1. Änderung vom 26. September 1997, sowie die bestehende 2. Änderung vom 23. September 2005 und die 3. Änderung vom 04. August 2008 und die 4. Änderung vom 07. März 2013 und 25. April 2014 sind mit der bestehenden 5. Änderung vom 04.02.2016 entsprechend der Mitgliederversammlungen am 09. Mai 2015 genehmigt worden.